



Eidgenössische Steuerverwaltung
Vizedirektor Fabian Baumer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 20. Juni 2025

Ausweitung des Meldeverfahrens im Konzern

Sehr geehrter Herr Baumer

Nach geltender Praxis der ESTV wird das Meldeverfahren im Konzern gemäss Art. 26a VStV und DBA-Entlastungsverordnung nur bei Dividenden und geldwerten Leistungen im direkten Beteiligungsverhältnis gewährt.

Dies bedeutet, dass auf geldwerten Leistungen an Schwestergesellschaften sowie an indirekte Obergesellschaften die Verrechnungssteuer von 35% an die ESTV abgeliefert und zurückgefordert werden muss. Ein typisches Beispiel ist ein Forderungsverzicht zugunsten einer anderen Konzerngesellschaft.

Dies führt zu einer Liquiditätseinbusse, welche die Unternehmen unter Umständen stark belastet. In besonderem Masse gilt dies für Situationen, in denen das Unternehmen nicht über hinreichend Liquidität verfügt und für die Ablieferung der Verrechnungssteuer bei einer Bank Fremdkapital aufnehmen muss, um die Verrechnungssteuer abliefern zu können.

Bereits in den Erläuterungen zur Verordnung über das Meldeverfahren vom 4. Mai 2022 wurde in Aussicht gestellt, die Ausdehnung des Meldeverfahrens bei geldwerten Leistungen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG zu prüfen. Dieser Ankündigung kommt der Bundesrat mit seinem Bericht vom 13. Dezember 2024 in Erfüllung des Postulats 22.3396 WAK-N nach.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die geforderte Ausweitung des Meldeverfahrens die Liquidität innerhalb von Konzernen schonen würde und für die Unternehmen mit einem geringeren administrativen Aufwand verbunden wäre. Ausserdem wird sowohl der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer wie auch das Steuersubstrat durch eine solche Massnahme nicht gefährdet. Durch den Wegfall von Verzugszinsen auf geldwerten Leistungen würden auch nur minime Mindereinnahmen resultieren.



Für unsere Mitgliedunternehmen ist die Schonung der Liquidität durch die Ausdehnung des Meldeverfahrens auf geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis ein wichtiges Anliegen. Von besonderer Bedeutung ist dies in wirtschaftlich angespannten Zeiten, wenn Konzerngesellschaften saniert werden müssen und der Zugang zur Aufnahme von Fremdkapital unter Umständen versperrt ist.

Wir ersuchen deshalb den Bundesrat für geldwerte Leistungen im in- und ausländischen Konzernverhältnis das Meldeverfahren künftig zuzulassen und hierfür die VStV und die DBA-Entlastungsverordnung entsprechend anzupassen. Eine Anpassung des VStG ist nicht erforderlich, da Art. 20 VStG eine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Ausdehnung des Meldeverfahrens auf Verordnungsebene darstellt.

Konkret sollte das Meldeverfahren neu für geldwerte Leistungen an sämtliche in- und ausländische Konzerngesellschaften gewährt werden, wenn die Empfängerin zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt ist. Ist die Empfängerin nur zur teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, ist das Meldeverfahren im Umfang der Rückerstattungsberechtigung zu gewähren. Der Konzernbegriff sollte analog zu Art. 14a Abs. 2 VStV definiert werden und sämtliche Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zu Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden, umfassen.

Für Dividenden und geldwerte Leistungen im grenzüberschreitenden Verhältnis muss gemäss Art. 3 DBA-Entlastungsverordnung bei der ESTV eine Bewilligung eingeholt werden. Praxisgemäss genügt es, wenn das Bewilligungsgesuch (Formular 823/B/C) gleichzeitig mit der Meldung (Formular 108) innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende bzw. geldwerten Leistung bei der ESTV eingereicht wird. Dies könnte bei der Revision der DBA-Entlastungsverordnung ebenfalls klargestellt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Hess".

Martin Hess
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte